

Benutzungsordnung für die Stadthalle Riedlingen

Grundlage für die Benutzung der Stadthalle ist die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt erwartet von den Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungen sorgfältig umgehen.

ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Stadthalle Riedlingen ist verpachtet und nur über den Pächter mietbar. Diese Benutzungsordnung gilt für die Stadthalle Riedlingen und ist für den Pächter, die Veranstalter und Benutzer verbindlich. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung.

2. Anwesenheit des Betreibers

Während des Betriebes der Stadthalle muss der Pächter oder ein Beauftragter ständig anwesend sein; er ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

3. Benennung eines Verantwortlichen

Der Veranstalter hat vor jeder Veranstaltung und vor den Proben dem Pächter einen Verantwortlichen namentlich zu benennen. Proben dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen abgehalten werden. Der Verantwortliche hat für Ordnung in der Halle, auf der Bühne und in den Nebenräumen zu sorgen. Dieser muss die Räume als Letzter verlassen.

Der jeweilige Verantwortliche sorgt besonders für

- das Schließen der Fenster und Türen
- das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserhähne
- die sparsame Nutzung aller Energiequellen

4. Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtung, Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei den Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

5. Rettungswege auf dem Grundstück

Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige müssen aus der Stadthalle unmittelbar oder zügig über Flächen des Grundstücks, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen (als Rettungswege dienende Flächen), auf eine öffentliche Straße gelangen können, die neben dem allgemeinen Verkehr auch den Besucherstrom, besonders am Schluss der

Veranstaltungen, aufnehmen kann. Deshalb sind sämtliche Ein- und Ausgänge von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

6. Rettungswege im Gebäude

- (1) Gänge in der Stadthalle, Ausgänge zu den Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge (Rettungswege) müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, dass Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie gelangen können.
- (2) Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss 1,20 m je 200 Personen betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m je 100 Personen zulässig.
- (3) Verkaufsstände und ähnliche feste Einrichtungen dürfen die notwendige Mindestbreite von Rettungswegen nicht einengen. Treppen dürfen auch bei Überschreitung der notwendigen Mindestbreite nicht eingeengt werden.
- (4) Die Fluchttüre auf der Bühne in Richtung Marktstüble/Kantine darf bei Veranstaltungen nicht abgeschlossen sein. Das gleiche gilt für die Türen ins Freie.
- (5) Die Sicherheitsbeleuchtung an den Ausgängen ist zu Beginn der Veranstaltung (Saalöffnung) einzuschalten.
- (6) Der Fluchtplan ist im Foyer und im Flur zum Marktstüble/Kantine ausgehängt. Er ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

7. Bestuhlung

- (1) In Reihen angeordnete Sitzplätze sind in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m haben.
- (2) An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze gereiht sein.
- (3) Der Bestuhlungsplan Nr. 1 ist einzuhalten; er ist im Foyer und im Flur zum Marktstüble/Kantine ausgehängt. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden, in dem Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden. Der Bestuhlungsplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

8. Tischplätze

- (1) Jeder Tisch muss an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt.
- (2) Von jedem Platz darf der Weg bis zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.
- (3) Der Bestuhlungsplan Nr. 2 (Bestuhlung mit Tischen und Stühlen) bzw. der Bestuhlungsplan Nr. 3 (Bestuhlung mit Bierzeltgarnituren) ist einzuhalten; er ist im Foyer und im Flur zum Marktstüble/Kantine ausgehängt. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden, in dem Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden. Die Bestuhlungspläne sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

9. Feuergefahren

- (1) Feuer sowie offenes Licht sind in der gesamten Halle verboten.

- (2) Das Rauchen ist in der gesamten Halle einschließlich Nebenräumen verboten. Das Rauchverbot gilt auch bei Proben, Auf- und Abbauarbeiten sowie bei geschlossenen Gesellschaften.
- (3) Der Betrieb von Verbrennungsmotoren ist in der gesamten Halle verboten.
- (4) Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass die im Gebäude vorgehaltenen Löscheinrichtungen ständig funktionsfähig und uneingeschränkt zugänglich sind.

10. Dekoration

Die Dekorationen und Ausstattungsgegenstände müssen mindestens schwer entflammbar sein (DIN 4102).

11. Feuersicherheitswachdienst

- (1) Die Bestuhlungspläne sind verbindlich und als Anlage dieser Benutzungsordnung beigefügt. Veranstaltungen die analog den gültigen Bestuhlungsplänen abgehalten werden, bedürfen keiner vorherigen Genehmigung bezüglich des Feuersicherheitswachdienstes. Bei abweichenden Bestuhlungen hat der Pächter dem Bürgermeisteramt- Bauamt eine Veranstaltung mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Vorlage eines beurteilungsfähigen Bestuhlungsplanes anzumelden. Der Pächter kann diese Verpflichtung auch auf den Veranstalter übertragen. Diese Anmeldung ist für das Bürgermeisteramt Grundlage der Beurteilung ob evtl. ein Feuersicherheitswachdienst (FSWD) oder sonstige Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.
- (2) Der FSWD wird von der Freiwilligen Feuerwehr Riedlingen gestellt. Die Mannschaftsstärke wird vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit dem Feuerwehrkommandanten festgelegt. Die Kosten des FSWD hat der Veranstalter zu tragen.
- (3) Die Anordnungen des FSWD sowie die Ausführungen im „Merkblatt: Feuersicherheitswachdienst“ sind zu befolgen.
- (4) Über die FSWD ist ein Bericht anzufertigen. In ihm sind Datum, Ort, Zeitpunkt und Bezeichnung der Veranstaltung anzugeben. Besondere Vorkommnisse und Be- anstandungen sind ebenfalls zu vermerken. Der Bericht "Feuersicherheitswachdienst" ist vom Veranstalter oder dessen Vertreter zu unterschreiben; er dient als Nachweis für die geleistete Sicherheitswache und ist Grundlage für die Verrechnung.

EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE

12. Bühne

- (1) Abschlussgeländer (steckbar in Bodenhülsen) an der Bühnenvorderkante sind anzubringen, wenn die Bühne als Tanzfläche, zur Bewirtung u.ä. genutzt wird. Die Abschlussgeländer sind entsprechend der aufgezeichneten Nummern einzustecken. Im anderen Fall sind die Geländer auf den seitlich angebrachten Bügeln aufzubewahren und die Bodenabdeckungen auf die Bodenhülsen anzubringen.
- (2) Die Stahltreppen (Leitern) an den Podesten auf der Bühne sind bei einer Nutzung nach Abs. 3 zu entfernen.
Die Vorhänge sind seitlich neben die Stahlpodeste zu schieben und mit den Schutzhüllen an der Wand zu befestigen. Die Vorhänge dürfen nicht auf die Geländer der

Stahlpodeste gelegt werden.
Der Schutzkasten über den Handwinden ist abzuschließen.

13. Bühnentechnische Einrichtung

- (1) Die Bühnentechnische Einrichtung (Beleuchtung, Lichtsteuerpult, Winden, Vorhänge) darf nur von eingewiesenem Personal bedient werden. Die Personen sind dem Pächter vor der Veranstaltung bzw. den Proben namentlich zu benennen.
- (2) Aufbauten, Dekorationen, Beleuchtungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte, Kostüme und Requisiten müssen so beschaffen sein, dass Verletzungen durch Splitter und scharfe Kanten sowie gesundheitliche Schädigungen durch giftige Farben, Lösungs- und Imprägniermittel und durch gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe und Stäube ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist mit dem Pächter ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und der Stadtverwaltung vorzulegen.
- (4) Die Stahlpodeste auf der Bühne dürfen nur vom Bedienungspersonal betreten werden.
- (5) Die Bühneneinrichtungen sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich sowie auf Verlangen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung einer Zwischenprüfung durch Sachkundige zu unterziehen. Die Kosten hat der Pächter zu tragen.

14. Vorbühne/Podien

- (1) Beim Anbringen der Vorbühne sind die Podeste an der Wandverkleidung zu verankern und die Geländer anzubringen.
- (2) Podeste und Podien, die an anderer Stelle in der Stadthalle aufgebaut werden, sind mit einem 0,90 m hohen Geländer zu versehen. Die Auf- und Abgänge müssen mindestens 1 m breit sein.
- (3) Die Podeste, Podien und Vorbühne sind vor der Benutzung vom Pächter oder einem Beauftragten zu prüfen.
- (4) Die Podeste sind nur für die Stadthalle bzw. nur in Innenräumen zu verwenden.

15. Beleuchtungsgeräte und Projektoren

Werden auf der Bühne oder in der Halle Beleuchtungsgeräte und Projektoren angebracht, so müssen sie durch zwei unabhängig voneinander wirkende Vorrichtungen befestigt sein.

16. Lagerung der beweglichen Einrichtungsgegenstände

Die Lagerung (Aufbewahrung) der beweglichen Einrichtungsgegenstände (Lichtsteuerpult, Tisch, Podeste, Geländerhülsenabdeckungen, Schutzhüllen, Mikrofone und Ständer) erfolgt im Personal- bzw. Lagerraum.

Die Vollständigkeit und Unversehrtheit ist nach jeder Veranstaltung durch den Pächter zu überprüfen.

17. Beschallungsanlage

- (1) Die Beschallungsanlage darf nur von eingewiesenem Personal bedient werden. Die Personen sind dem Pächter vor der Veranstaltung bzw. den Proben namentlich zu benennen.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung ist mit dem Pächter ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

SONSTIGES

18. Hochwasser

Bei drohendem Hochwasser sind die Rückstauschieber neben den WC-Anlagen zu schließen. In diesem Falle dürfen weder die WC-Anlagen noch die Küche benützt werden.

19. Meldung von Schäden/Haftung

- (1) Schäden im oder am Gebäude und an der Einrichtung sind vom Veranstalter bzw. dessen Verantwortlichen sofort nach bekannt werden dem Pächter anzuzeigen. Der Pächter meldet die Schäden (soweit nicht in seiner Instandsetzungspflicht) der Stadtverwaltung unverzüglich, spätestens 3 Arbeitstage nach Veranstaltungsende. Für Schäden, die aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Veranstalter, ebenso für Schäden, welche durch ihn oder seine Beauftragten schuldhaft verursacht werden.
- (2) Der Veranstalter hat den Pächter und die Stadt von allen Haftungsansprüchen, die aus der Benutzung der Stadthalle (einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen, freizustellen.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

20. Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadthalle ausgeschlossen werden.

21. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung in der Fassung vom 30. Juni 1995 aufgehoben.

Riedlingen, den 17.12.2013

Petermann
Bürgermeister



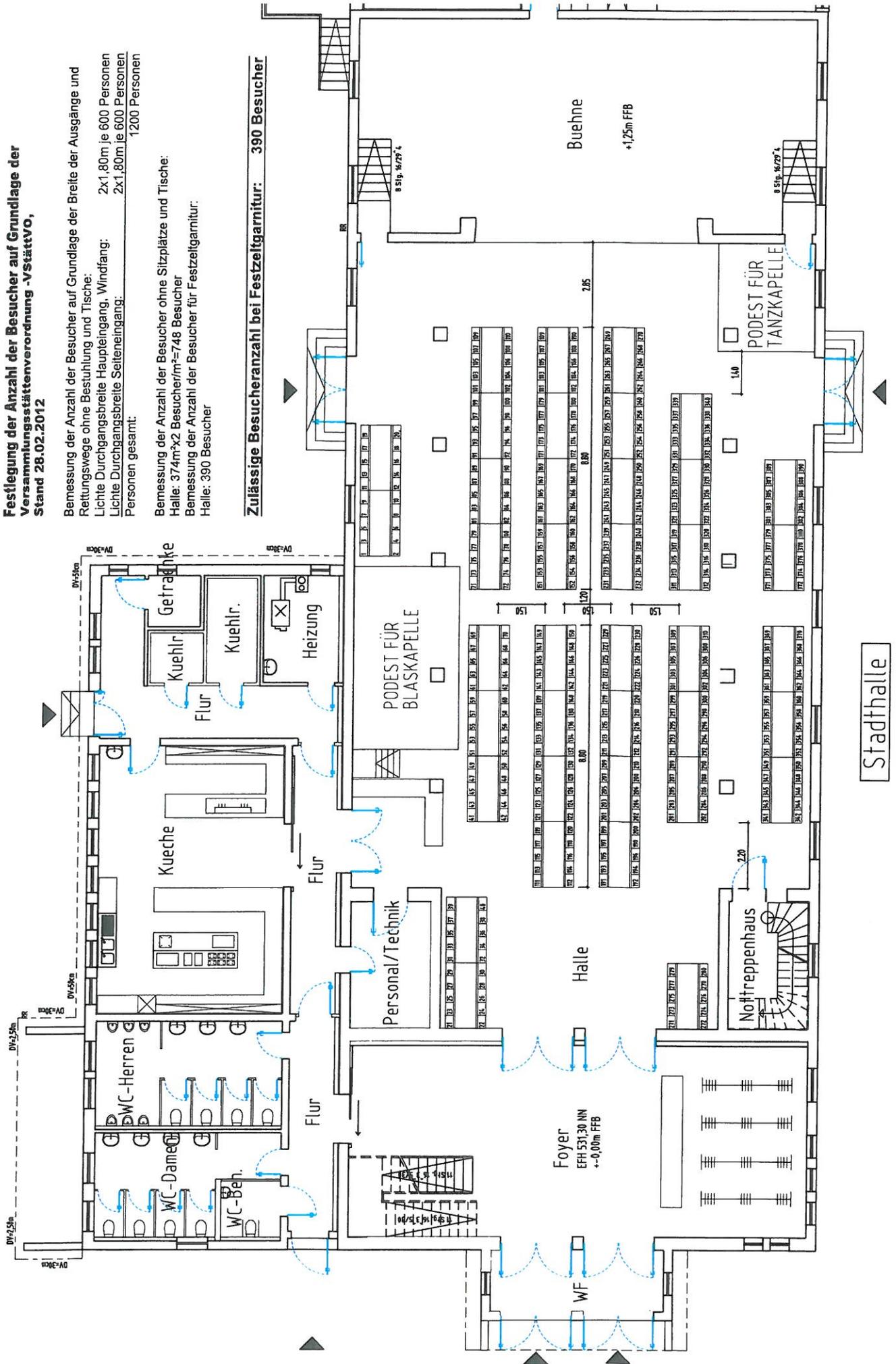
Anlage: Bestuhlungspläne

Festlegung der Anzahl der Besucher auf Grundlage der Versammlungsstättenverordnung -VstättVO, Stand 28.02.2012

Bemessung der Anzahl der Besucher auf Grundlage der Breite der Ausgänge und Rettungswege ohne Bestuhlung und Tische:
 Lichte Durchgangsbreite Haupteingang, Windfang: 2x1,80m je 600 Personen
 Lichte Durchgangsbreite Seiteneingang: 2x1,80m je 600 Personen
 Personen gesamt: 1200 Personen

Bemessung der Anzahl der Besucher ohne Sitzplätze und Tische:
 Halle: 374m² Besucher/m²=748 Besucher
 Bemessung der Anzahl der Besucher für Festzeitgarnitur:
 Halle: 390 Besucher

Zulässige Besucheranzahl bei Festzeitgarnitur: 390 Besucher



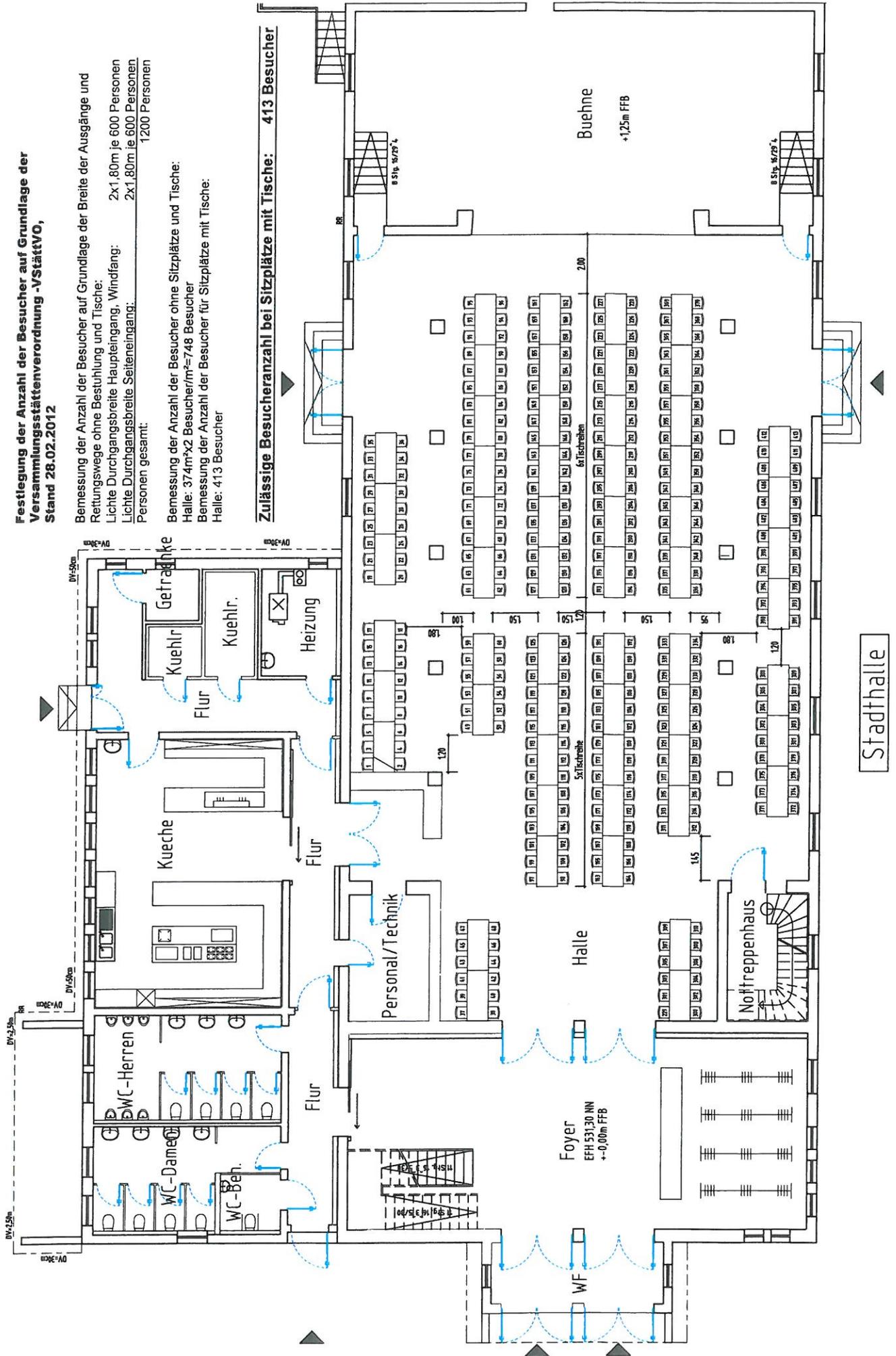
Stadthalle

Festlegung der Anzahl der Besucher auf Grundlage der Versammlungsstättenverordnung -VStättVO, Stand 28.02.2012

Bemessung der Anzahl der Besucher auf Grundlage der Breite der Ausgänge und Rettungswege ohne Bestuhlung und Tische:
 Lichte Durchgangsbreite Haupteingang: Windfang: 2x1,80m je 600 Personen
 Lichte Durchgangsbreite Seiteneingang: 2x1,80m je 600 Personen
 Personen gesamt: 1200 Personen

Bemessung der Anzahl der Besucher ohne Sitzplätze und Tische:
 Halle: 374m² Besucher/m²=748 Besucher
 Bemessung der Anzahl der Besucher für Sitzplätze mit Tische:
 Halle: 413 Besucher

Zulässige Besucheranzahl bei Sitzplätze mit Tische: 413 Besucher



Festlegung der Anzahl der Besucher auf Grundlage der Versammlungsstättenverordnung -VStättVO, Stand 28.02.2012

Bemessung der Anzahl der Besucher auf Grundlage der Breite der Ausgänge und Rettungswege ohne Bestuhlung und Tische:
 Lichte Durchgangsbreite Haupteingang, Windfang: 2x1,80m je 600 Personen
 Lichte Durchgangsbreite Seiteneingang: 2x1,80m je 600 Personen
 Personen gesamt: 1200 Personen

Bemessung der Anzahl der Besucher ohne Sitzplätze und Tische:
 Halle: $374\text{m}^2 \times 2 \text{ Besucher/m}^2 = 748 \text{ Besucher}$
 Bemessung der Anzahl der Besucher für Sitzplätze ohne Tische:
 Halle: 426 Besucher

Zulässige Besucheranzahl bei Sitzplätze ohne Tischen: 426 Besucher

